

Allgemeine Verkaufsbedingungen

(Stand März 2010)

Für unsere Verkäufe gelten die vom Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. Frankfurt, empfohlenen **Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (GL-ZVEI*)**, veröffentlicht im Bundesanzeiger (jeweils neueste Ausgabe), mit den nachstehenden Abweichungen und Ergänzungen.

§ 1 Umfang der Lieferungen und Leistungen (Art. I GL-ZVEI)

- 1.1 **Einkaufsbedingungen** des Bestellers sind für uns verbindlich.
- 1.2 **Angebote, Abschlüsse.** Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.3 **Typenänderungen.** Bezieht sich das Geschäft auf Lieferungen oder Leistungen, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, so sind wir berechtigt, den jeweils neuesten Typ zu liefern, sofern das Interesse des Bestellers nicht eindeutig auf den bestellten Typ beschränkt ist. Der Besteller ist in diesem Falle nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweist, dass sein Interesse an der Lieferung infolge der Typenänderung entfallen ist.
- 1.4 **Beschaffenheit/Haltbarkeit.** Die Angaben in unseren Prospekten, Typenlisten, Katalogen, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen Technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten (z.B. C. of C.) und sonstigen Formularen begründen keinen Rechtsanspruch im Sinne des § 443 BGB. Eine Haltbarkeitsgarantie nach § 443 BGB bedarf, um wirksam zu werden, der schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsleitung und muss als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 1.5 **Muster.** Stellen wir dem Besteller Muster zur Verfügung, so gelten diese als Versuchsmuster und nicht als Probe im Sinne der §§ 454/455 BGB. Die geltenden Toleranzbereiche sind zu beachten.
- 1.6 **Mengenabweichungen.** Bei Lieferungen von Massenartikeln behalten wir uns Überlieferungen bis zu 10% und Unterlieferungen bis zu 5% der bestellten Menge vor.
- 1.7 **Teillieferungen.** Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft. Die Verjährung beginnt mit der Auslieferung der Ware.
- 1.8 **Bearbeitungsgebühr.** Für Aufträge mit einem Bestellwert unter EUR 100,- wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,- erhoben. Teillieferungen werden nicht zugelassen.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen (Art. II GL-ZVEI)

- 2.1 **Mehrwertsteuer.** Unsere Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird in der Rechnung mit dem zur Zeit der Lieferung geltenden Satz gesondert ausgewiesen.
- 2.2 **Kostenanpassung.** Wir behalten uns eine Anpassung der vereinbarten Preise an die geänderten Lohn- und Materialkosten zur Zeit der Lieferung vor. Enthalten die vertragsgegenständlichen Produkte Edelmetalle oder sonstige Materialien, deren Wert plötzlichen Kurssprüngen unterliegt, so gilt für die Kostenanpassung keine zeitliche Begrenzung. In anderen Fällen ist die Kostenanpassung zulässig, wenn zwischen dem Datum unserer Auftragsbestätigung und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegt.
- 2.3 **Öffentliche Aufträge.** Unterliegt das Geschäft der VOPR 30/53, so gilt folgendes:
Unsere Preise sind Marktpreise im Sinne des § 4 VOPR 30/53. An Stelle des vereinbarten Preises tritt ein Selbstkostenpreis, wenn die zuständige Preisdienststelle rechtskräftig feststellt, dass eine Preisbeurteilung nach den §§ 3 und 4 VOPR 30/53 nicht möglich ist. Bei der Ermittlung des Selbstkostenpreises ist auf die Kostenverhältnisse im Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung abzustellen. Soll der vereinbarte Preis als Höchstpreis gelten, so gilt als solcher der nach der Kostenanpassungsklausel (§ 2.2) der Kostenentwicklung angepasste Preis.
- 2.4 **Fälligkeit, Zinsen.** Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu bezahlen. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens in Höhe von 6% zu verlangen.
- 2.5 **Sofortige Fälligkeit.** Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Akzente sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine Verschlechterung eintritt, welche unsere Forderungen gefährdet (§ 321 BGB).
- 2.6 **Wechselzahlung.** Eine Wechselzahlung ist nur nach vorheriger Absprache zulässig.
Im Falle von Umkehrwechseln gilt:
Zahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Besteller akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn der Wechsel vom Besteller eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind, so dass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen bleiben.

§ 3 Eigentumsvorbehalt (Art. III GL-ZVEI)

- 3.1 **Erweiterter Eigentumsvorbehalt.** Es gilt der "Erweiterte Eigentumsvorbehalt" entsprechend der ZVEI Ergänzungsklausel - jeweils neueste Ausgabe.
- 3.2 **Vermögensverschlechterung.** Im Falle einer Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers (§ 2.5) sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers zu verlangen.

§ 4 Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir Daten unserer Geschäftspartner, die den Geschäftsverkehr betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten.

§ 5 Transportversicherung (Art. V GL-ZVEI)

- 5.1 **Abschluss der Versicherung.** Auf Wunsch des Bestellers schließen wir eine Transportversicherung ab.
- 5.2 **Pflichten des Bestellers im Schadensfall.** Zur Wahrung der Rechte aus den von uns abgeschlossenen Versicherungsverträgen obliegt es dem Besteller, wie folgt zu verfahren:
Die Lieferung ist sofort bei Übergabe durch den Transportunternehmer auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Fehlen Teile der Lieferung oder weisen Beschädigungen oder sonstige Umstände auf Transportschäden oder -verluste hin, so ist dies auf dem Empfangsschein zu vermerken. Treten Hinweise auf Transportschäden erst nach der Übergabe durch den Transportunternehmer auf, so ist dieser unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen unter Beachtung folgender ab Ablieferung laufender Reklamationsfristen:

-bei Beförderung mit der Post:	24 Stunden
-bei Speditions-Rollfuhr:	4 Tage
-bei Straßen-, Luft- oder Bahntransport:	7 Tage

Von der Schadensfeststellung und allen damit zusammenhängenden Vorgängen sind wir unverzüglich zu unterrichten. Die Verhandlungen mit der Versicherung führen wir. Wird ein Sachverständiger beauftragt (was durch uns oder in Abstimmung mit uns zu erfolgen hat), so ist bis zu dessen Eintreffen der Zustand der Sendung nicht zu verändern und die Verpackung aufzubewahren. Der Besteller ist verpflichtet, uns alle für die Geltendmachung des Schadens erforderlichen Unterlagen, Belege und Auskünfte zu verschaffen und unsere diesbezüglichen Weisungen zu beachten.

§ 6 Haftung für Sachmängel (Art. VIII GL-ZVEI)

- 6.1 **Grundsatz.** Wir leisten dafür Gewähr, dass unsere Produkte die in unseren einschlägigen Standardunterlagen (Kataloge, Datenblätter, Spezifikationen) angegebenen bzw. die im Einzelfall vereinbarten Merkmale aufweisen. Für die Eignung unserer Produkte zu dem jeweiligen Verwendungszweck des Bestellers bleibt ausschließlich dieser verantwortlich, auch wenn wir ihn insoweit beraten.
Muster sind für den Umfang unserer Gewährleistung nicht maßgebend (s. auch § 1.5).
- 6.2 **Eingangsprüfung, Mängelrügen.** Die Bestimmungen des § 377 HGB gelten für den Besteller unabhängig davon, ob er im Rechtssinne Kaufmann ist oder nicht; zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen obliegt es ihm danach insbesondere, eine Eingangsprüfung durchzuführen und festgestellte Mängel oder Mengenabweichungen unverzüglich **schriftlich** zu rügen. Bloße Rücksendung der Ware gilt nicht als Mängelrüge und entbindet den Besteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises.
- 6.3 **Statistische Eingangsprüfung.** Werden unsere Produkte in Losen geliefert, die eine statistische Eingangsqualitätsprüfung nach den insoweit üblichen Grundsätzen ermöglichen, so ist diese Prüfung als Eingangsprüfung im Sinne des § 6.2 durchzuführen, sofern der Besteller nicht eine Vollprüfung vornimmt. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten für die statistische Prüfung die in unseren einschlägigen Standardunterlagen angegebenen Prüfbedingungen und Prüfkriterien. Ein bei dieser Prüfung angenommenes Los gilt als mangelfrei. Ein bei dieser Prüfung zurückgewiesenes Los ersetzen wir gegen dessen Rückgabe im Ganzen durch ein mangelfreies Los; es bleibt uns vorbehalten, stattdessen die fehlerhaften Teile des zurückgewiesenen Loses in Abstimmung mit dem Besteller durch fehlerfreie Teile zu ersetzen.
- 6.4 **Zuverlässigkeitsangaben.** Soweit wir in unseren Standardunterlagen Zuverlässigkeitsangaben für unsere Produkte machen, handelt es sich um statistisch ermittelte mittlere Werte; sie dienen der Orientierung des Bestellers und werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, sind aber unverbindlich.

§ 7 Schutzrechte (Art. IX GL-ZVEI)

- 7.1 **Schaltungen.** Wir stehen nicht dafür ein, dass unsere Produkte frei sind von Schutzrechten Dritter, die sich auf elektrische Schaltungen beziehen; § 435 BGB ist insoweit ausgeschlossen.
- 7.2 **Andere Schutzrechte.** Macht ein Dritter aus anderen (nicht auf elektrische Schaltungen bezogenen) Schutzrechten berechnete Ansprüche gegen unsere Produkte geltend, so werden wir nach unserer Wahl entweder für die betroffenen Bauelemente eine Lizenz erwirken oder sie durch schutzrechtsfreie Bauelemente ersetzen. Sollte dies aus rechtlichen oder technischen Gründen unmöglich oder aus vernünftigen wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sein, so nehmen wir die betroffenen Bauelemente gegen Erstattung des Kaufpreises zurück. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen insoweit nicht; Art. XI GL-ZVEI gilt entsprechend.

§ 8 Gerichtsstand (Art. XII GL-ZVEI)

- 8.1 **Alleiniger Gerichtsstand** ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 8.2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Anschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).